

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Eine Antidiskriminierungsstelle für Thüringen?!

Die **Kleine Anfrage 2333** vom 24. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der Thüringer Landesfrauenrat hat bereits auf seiner 34. Delegiertenversammlung am 2. Juli 2011 einstimmig beschlossen, die Einrichtung einer unabhängigen Antidiskriminierungsstelle in Thüringen einzufordern und zu unterstützen. In der Begründung zum Beschluss heißt es:

"Mit dem in Krafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) 2006 wurde die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) eingerichtet, die als unabhängige Anlaufstelle für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, arbeitet. Die ADS und ihre Aufgaben sind im 'Antidiskriminierungsgesetz' festgeschrieben und entsprechen den EU-Gleichbehandlungsrichtlinien. Dem folgend haben einige Bundesländer eigene Büros zum Thema eingerichtet. In Thüringen gibt es eine solche Anlaufstelle für Betroffene bisher nicht." (<http://www.landesfrauenrat-thueringen.de/beschluesse/2011>)

Am 16. Mai 2012 hatte der Landesfrauenrat Thüringen zu einem Workshop Antidiskriminierungsstelle in Thüringen eingeladen, wo das Thema erneut intensiv diskutiert wurde, und sich in dessen Folge mit einem Schreiben (vom 22. Mai 2012) mit der Forderung nach einer solchen Stelle an die gleichstellungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im Thüringer Landtag gewandt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zur Forderung des Landesfrauenrates, eine unabhängige Antidiskriminierungsstelle in Thüringen einzurichten? Wenn sie dies befürwortet: Wie wird die Landesregierung diese unterstützen, wenn nein, warum nicht?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle in Thüringen lebenden Menschen von ihrem Recht auf Diskriminierungsschutz wissen und erfahren, wo sie gegebenenfalls Hilfe finden können?
3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, weiße Flecken in der Thüringer Beratungslandschaft zu schließen und welche Beratungsstellen in welchen Orten und welcher Trägerschaft bieten bereits fachlich fundierte Beratung zu Diskriminierungsfragen an (bitte auflisten)?
4. Gibt es von Seiten der Landesregierung Bestrebungen, Netzwerke von Beratenden und Betroffenen zu unterstützen, die in diesem Bereich aktiv sind? Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?
5. Welche Menschen in Thüringen sind nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen von Diskriminierung betroffen und aufgrund welcher Merkmale werden diese Opfer von Diskriminierung?

6. Sieht die Landesregierung Forschungsbedarf mit Blick auf Diskriminierungsfragen, um für diesen Bereich genauere Erkenntnisse zu erlangen? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, wie kommt sie diesem nach?
7. Gibt es Statistiken seit Inkrafttreten des AGG 2006, wie viele Menschen in Thüringen Opfer von Diskriminierung wurden und aufgrund welcher Merkmale sie diskriminiert worden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, fügen Sie diese bitte nach Jahren und Diskriminierungsmerkmal an.
8. Wie informiert die Landesregierung zum Thema Diskriminierungsschutz und sieht sie hier weiteren Handlungsbedarf? Wenn nein, warum nicht?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Maßgabe der EU, dass es unabhängige Antidiskriminierungsstellen vor Ort geben soll, um Bereiche abzudecken, in welchen ein Diskriminierungsschutz durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nicht gegeben ist, da sie beispielsweise Länderkompetenzen unterliegen? Wenn sie dies befürwortet, wann und wie wird dem entsprochen, wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung sieht es seit vielen Jahren als notwendig an, gegen Diskriminierungen jedweder Art vorzugehen. Neben den verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Gleichheitsgeboten gegenüber verschiedenen Menschengruppen hat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das 2006 in Kraft getreten ist, nochmals zur Bildung des Unrechtsbewusstseins bei Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz beigetragen.

Mit den bereits bestehenden Strukturen ist der Freistaat Thüringen in seinem staatlichen Handeln sehr gut aufgestellt. Neben der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann, der Ausländerbeauftragten, dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Beauftragten für das Zusammenleben der Generationen beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) existieren mit der Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen und dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zwei weitere Ansprechstellen, die Auskunftsuchenden und Beschwerdeführern tatkräftig zur Seite stehen. Entsprechende Internetauftritte, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und der direkte Bürgerkontakt sind Beiträge, den Bürgerinnen und Bürgern zu signalisieren, wo sie kompetente Ansprechpartner finden.

Auf Grund dieser bereits bestehenden Strukturen ist die Errichtung einer weiteren Ansprechstelle in Form einer unabhängigen Antidiskriminierungsstelle - wie vom Landesfrauenrat gefordert - nicht angezeigt, dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass zusätzliches Personal für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich wäre. Dies steht jedoch dem von der Landesregierung beschlossenen Personalabbaukonzept entgegen. Insofern kann dem Anliegen des Landesfrauenrates nicht Rechnung getragen werden.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz selbst regelt die Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen sowohl für das Arbeitsrecht als auch für das Zivilrecht. Für öffentliche und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber heißt das, dass sie verpflichtet sind, bei Stellenausschreibungen und während des Bewerbungsprozesses das Benachteiligungsverbot zu beachten. Gleiches gilt bei bestehenden Arbeitsverhältnissen. Dafür muss in allen Unternehmen und Dienststellen eine Beschwerdestelle eingerichtet werden, über deren Existenz alle Beschäftigten informiert sein müssen.

Zudem wurde gemäß § 25 AGG beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) angesiedelt. Die Landesregierung begrüßt, dass es mit dieser Struktur eine weitere professionell arbeitende Beratungsstelle gibt, an die sich alle Bürgerinnen und Bürger ebenso vertrauensvoll wenden können. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist online zu erreichen unter www.antidiskriminierungsstelle.de.

Bereits gegenwärtig arbeitet die Landesregierung in fachlichen Fragen und bei entsprechenden Anliegen eng mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zusammen. Auch künftig soll der eingeschlagene Weg der Zusammenarbeit und Kooperation der Beauftragten der Landesregierung mit allen Strukturen, die sich an der Auseinandersetzung mit Diskriminierungsmerkmalen beteiligen, fortgesetzt werden.

Zu 3.:

Grundsätzlich können in einem Flächenland aus Bedarfs- und Aufwandsgründen Beratungsstrukturen, welcher inhaltlichen Schwerpunktsetzung auch immer, nicht überall flächendeckend vorgehalten werden. Zudem entspricht es dem Subsidiaritätsgedanken, wenn in kommunaler oder freier Trägerschaft entsprechende Angebote vorgehalten werden, die vielerorts um ehrenamtliche Beratungs- und Hilfsangebote ergänzt werden.

Insofern kann im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage lediglich auf die einschlägigen Veröffentlichungen und Internetverzeichnisse verwiesen werden, die über das bestehende dichte Netz an Beratungs- und Hilfsangeboten in Thüringen informieren: Zu nennen sei an dieser Stelle die Internetpräsenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG mit einer Vielzahl an Links zu Frauenzentren, Beratungsstellen, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie dem Landesfrauenrat (<http://www.thueringen.de/de/gb/themen/netzwerke>), der Ausländerbeauftragten beim TMSFG mit Informationen zum Thema Migration sowie Links zu Bundesbehörden, europäischen und internationalen Institutionen sowie Stiftungen (<http://www.thueringen.de/de/ab>) und des Fachdienstes für Integration Thüringen (<http://www.integration-migration-thueringen.de>). Des Weiteren wird verwiesen auf die Internetpräsentation der Landesseniorenvertretung Thüringen mit Verweis auf das Büro für Altersdiskriminierung e.V. (<http://www.landesseniorenvertretung-thueringen.de>) sowie das Netzwerk für Demokratie und Courage Thüringen (<http://www.netzwerk-courage.de/navigation/155.html>).

Zu 4.:

Derzeit gibt es von Seiten der Landesregierung keine entsprechenden Bestrebungen.

Es ist erklärtes Ziel der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), lokale Beratungsnetzwerke zu fördern und die Vernetzung der Beratungsstellen untereinander sowie mit der ADS zu intensivieren. Sollte es darüber hinaus Bedarf für spezielle Netzwerkarbeit oder Beratungs- und Hilfsangebote in Thüringen geben, so steht die Landesregierung entsprechenden Anliegen konstruktiv gegenüber.

Zu 5.:

Mit dem 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurden entsprechende Merkmale bzw. Diskriminierungstatbestände definiert. Diesen Diskriminierungstatbeständen entgegenzutreten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung. Statistische Angaben zu in Thüringen von Diskriminierung Betroffenen liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 6.:

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 AGG auch die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen zu Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Gründen durchzuführen und gemeinsam mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre Berichte über Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Gründen vorzulegen und Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen zu geben.

Sofern es darüber hinaus speziellen Forschungsbedarf für Thüringen geben sollte, steht die Landesregierung entsprechenden Erhebungen und wissenschaftlichen Untersuchungen positiv gegenüber.

Zu 7.:

Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen und insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Belange Betroffener vor dem Hintergrund kleinster Fallzahlen, wird von einer zahlenmäßigen Erfassung und weiteren Aufschlüsselung Abstand genommen.

Zu 8.:

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Beantwortung der Frage 3 sowie die Internetpräsenz und die Publikationen des Bundes zum Thema Diskriminierungsschutz (www.antidiskriminierungsstelle.de) verwiesen. Auch künftig wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit das Thema Diskriminierungsschutz bzw. ihr "Nein" zu Diskriminierung jedweder Art thematisieren.

Zu 9.:

Sowohl Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen als auch Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

verpflichten die Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Stellen zu bezeichnen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern. Dieser Verpflichtung ist mit der Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes entsprochen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Taubert
Ministerin